

Abschrift

Az.: 262 C 6318/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 11.05.2016
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED] 80331 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82110 Germering
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 87600 Kaufbeuren

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin [REDACTED]

2. **Beklagte Seite:**

- [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 09.30 Uhr

Beklagtenvertreter erhält Original des Telefaxes des Schriftsatzes vom 9.5.2016, eingegangen am selben Tag, ausgehändigt

Klägervertreterin stellt Antrag aus Klage/Anspruchsbegründung.

Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung

Beklagtenvertreter beantragt Schriftsatzfrist.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert

Nach Unterbrechung der Sitzung schließen die Parteien folgenden

unwiderruflichen Vergleich:

1. Die Beklagtenpartei verpflichtet sich, an die Klagepartei 700,00 € zu bezahlen.

Der Beklagtenpartei wird nachgelassen, diesen Betrag in monatlichen Raten zu jeweils 70,00 €, jeweils fällig am 10. eines Monats, erstmals am 10.6.2016 zu bezahlen.

Kommt die Beklagtenseite mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als 10 Tage in Rückstand, ist der Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen

2. Durch diesen Vergleich sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei, mit Ausnahme der Vergleichsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verfahrenskosten im Anschluss an die Hauptsache ebenfalls in Raten wie oben angegeben bezahlt werden.

v. u. g.

Sodann ergeht

Beschluss:


Der Streitwert wird festgesetzt für Verfahren und Vergleich auf 1.106,00 €.

Auf Rechtsmittel und Gründe bezüglich des Streitwertbeschlusses wird verzichtet.

gez.


Richter am Amtsgericht

gez


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.